

Richard Klar

Zur Entstehung und zum Verständnis von Art. 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages

Sehr verehrter Herr Präsident Professor Klinkmann,
sehr verehrter Herr Präsident Professor Hörz,
meine Damen und Herren,

gestatten Sie mir bitte zuallererst, der Leibniz-Sozietät herzlichen Dank zu sagen für die mir eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des heutigen Kolloquiums aus eigenem Erleben etwas zum Wirken von Herrn Professor Klinkmann als Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR in der Zeit der Vorbereitung des Einigungsvertrages zu sagen. Ich will mich auf einige Aspekte beschränken, die mit der Stellung der Akademie und ihrer Behandlung im Rahmen des Einigungsvertrages zu tun haben, und mir liegt besonders daran, die Bemühungen deutlich zu machen, die Herr Professor Klinkmann seit seiner Wahl zum Präsidenten der Akademie im Mai 1990 für den Erhalt und den Fortbestand unserer Akademie unternommen hat.

Als auf dem Leibniz-Tag 1990 die Investitur von Herrn Professor Klinkmann als Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR erfolgte, stand das Inkrafttreten des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar bevor. In Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Grund- und Leitsätzen des „Gemeinsamen Protokolls“ hierzu orientierte Herr Professor Klinkmann in seiner Rede auf dem Leibniz-Tag¹ insbesondere darauf,

- den demokratischen Legitimationsprozeß auf allen Ebenen fortzusetzen,
- Maßnahmen zur inneren Reformierung der Akademie zu treffen, um sie in ihrer Gesamtheit der deutschen und internationalen Wissenschaftsland-

1 Jahrbuch 1990/91 der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Koordinierungs- und Abwicklungsstelle für die Institute und Einrichtungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR (KAI-AdW) S. 78 ff

schaft anzupassen und ihre Stellung neu zu bestimmen,

- ein neues, von allen mitgetragenes Statut der Akademie zu schaffen.

Jacob Grimm hatte in seiner Vorlesung über Schule, Universität, Akademie², die er am 8. November 1849 hielt, betont, die Akademie habe sich – wie die Änderungen ihres Statuts 1812 und 1838 bewiesen hätten – niemals „für in sich abgeschlossen und fertig“ erachtet „oder gegen der Zeit und des allgemeinen menschlichen Fortgangs allmächtigen Einfluß unempfindlich“ angesehen, sondern auf derartige Veränderungen – wie wir heute sagen würden – flexibel reagiert und sich so ihre Stellung und Verfassung bewahrt. Die Rede, die Herr Professor Klinkmann auf dem Leibniz-Tag 1990 hielt, entspricht diesem Gedanken Jacob Grimms in überzeugender Weise und bringt sein Anliegen zum Ausdruck, den Fortbestand einer zu reformierenden Akademie unter veränderten gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Bedingungen zu sichern.

Dabei haben wir alle uns davon leiten lassen, daß dieses Prinzip der Kontinuität der Akademie auch nach 1945 unter ungleich komplizierteren Verhältnissen verwirklicht werden konnte und in dem SMAD-Befehl Nr. 187 vom 1. Juli 1946 seinen Ausdruck gefunden hat.³ Darin heißt es bekanntlich:

„Um die Wissenschaft zum Aufbau eines demokratischen Deutschlands heranzuziehen, befehle ich

1. dem Gesuch des Chefs der Deutschen Verwaltung für Volksbildung und des Präsidenten der ehemaligen Preußischen Akademie der Wissenschaften zu entsprechen, auf der Grundlage der zuletzt genannten Akademie die Deutsche Akademie der Wissenschaften mit Sitz in Berlin zu eröffnen...“

In der Zeitung „Tägliche Rundschau“ vom 5. Juli 1946 wird der russische Wortlaut dieses Befehls in einer präzisen Übersetzung dahingehend wiedergegeben, der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland habe „befohlen, in Berlin die Deutsche Akademie der Wissenschaften auf der Grundlage der ehemaligen Preußischen Akademie der Wissenschaften zu eröffnen.“

„Auf der Grundlage der ehemaligen Preußischen Akademie der Wissenschaften“ im Sinne dieses SMAD-Befehls besagt – unter Beachtung des Gesamtwortlauts des Befehls – daß

- die Deutsche Akademie der Wissenschaften den personellen, materiellen

2 Jacob Grimm, Über Schule, Universität, Akademie. Aus den kleineren Schriften von Jacob Grimm, Berlin 1911, S. 171

3 Archiv der BBAW, III/100/1 Bd. 1, Bl. 201

- und wissenschaftlichen Bestand der Preußischen Akademie der Wissenschaften übernahm, also insbesondere die Mitglieder, die Mitarbeiter, die wissenschaftlichen Unternehmungen und die Arbeitsmittel,
- die Preußische Akademie der Wissenschaften somit in der Deutschen Akademie der Wissenschaften aufgegangen ist und von dieser fortgeführt wurde und daß daher
 - die am 1. Juli 1946 eröffnete Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit der bisherigen Preußischen Akademie der Wissenschaften in ihrem Bestand identisch war, da Institute erst später auf Grund des SMAD-Befehls Nr. 309 der Akademie angeschlossen wurden.

Also: Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin ist aus der Preußischen Akademie der Wissenschaften hervorgegangen, und die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat später durch Umbenennung den Namen Akademie der Wissenschaften der DDR erhalten. Diese Akademien verkörpern so mit unterschiedlichen Bezeichnungen die gleichgebliebene Identität des Rechtsträgers.

Diese Identität und Kontinuität der Akademie galt es im Sommer 1990 im Zuge der Vorbereitung des Einigungsvertrages zu sichern. Hierzu war es – ausgehend von dem durch den Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschaft- und Sozialunion in Gang gesetzten Prozeß der Rechtsangleichung – zunächst erforderlich, das bis dahin geltende Statut der Akademie aufzuheben und ein mit der Einigung Deutschlands weitgehend zu vereinbarendes Statut der Akademie in Kraft zu setzen. Dieses gewissermaßen einigungskompatible Akademie-Statut wurde unter der Leitung von Herrn Professor Klinkmann in der Akademie vorbereitet und vom Ministerrat der DDR am 27. Juni 1990 als Verordnung über die Akademie der Wissenschaften der DDR erlassen.⁴ Dieses – lassen Sie es mich so nennen – „Klinkmann-Statut“ war eine Mindestregelung, die aus nur 5 Paragraphen mit folgenden Bestimmungen bestand:

§ 1: Die Akademie der Wissenschaften der DDR fördert die Wissenschaft und setzt sich für deren freie Entfaltung ein. Sie ist unabhängig und gestaltet ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung. Die Tätigkeit der Akademie hat gemeinnützigen Charakter.

§ 2: Die Akademie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Berlin. Sie ist Inhaber aller Rechte und Träger aller Pflichten der ehemaligen

4 GBl der DDR Teil I Nr. 39 S. 543

Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin einschließlich der Rechte ihrer Rechtsvorgänger.

§ 3: Die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Akademie übt der Ministerrat der DDR aus.

Der § 4 regelte die Vertretung im Rechtsverkehr und der § 5 das Inkrafttreten und die Aufhebung des Statuts vom 28. Juni 1984 mit den Änderungen vom 5. November 1986 und vom 27. April 1989.

Die Verordnung vom 27. Juni 1990 stellt sich somit als eine auf den Minimalgehalt verdichtete rechtliche Regelung dar, die durchaus geeignet war, in den Einigungsvertrag eingefügt zu werden, da vorgesehen war, bestimmte Rechtsvorschriften der DDR mit zusätzlichen Maßgaben in Kraft zu lassen. Dies galt umso mehr, als die Institute der Akademie in dieser Verordnung – ebenso, wie in dem SMAD-Befehl Nr. 187 – nicht erwähnt worden sind. Sie wurden seinerzeit erst später auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 309 vom 18. Oktober 1946 in die Akademie der Wissenschaften eingegliedert, und es war – wie es Herr Professor Klinkmann in seiner Leibniz-Tag-Rede 1990 formulierte – damals abzusehen, daß sich die Akademie-Institute „nicht unabhängig außerhalb der Länderstrukturen bewegen können.“

Als jedoch das Ergebnis der Ressortabstimmung bekannt wurde, die am 13. Juli 1990 und am 31. Juli 1990 zwischen dem Ministerium für Forschung und Technologie der DDR und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie der BRD zum Entwurf des Einigungsvertrages stattgefunden hatte, zeigte sich, daß der Plan, das „Klinkmann-Statut“ als weitergeltendes Recht in den Einigungsvertrag einzufügen, auf Schwierigkeiten stieß. In einer Notiz über das Ergebnis der Beratung zum Einigungsvertrag im Bundesministerium für Forschung und Technologie am 31. Juli 1990 heißt es:⁵

„Das Bundesministerium für Forschung und Entwicklung geht nach wie vor davon aus, daß – wie am 13. Juli 1990 abgestimmt – die Verordnung über die AdW vom 27. Juni 1990 mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages außer Kraft tritt.“

Dem entsprach der damalige Textvorschlag des BMFT zum Entwurf des Einigungsvertrages⁶, in welchem es hieß:

„(2) Der Beschluß über die weitere Tätigkeit der Akademie der Wissenschaften der DDR (AdW) vom 27. Juni 1990 i.V.m. der Verordnung über die AdW vom 27. Juni 1990 tritt außer Kraft.“

5 Archiv der BBAW VA 16284

6 Schreiben des BMFT vom 9.8. 1990, Archiv der BBAW VA 16284

Die Entscheidung zur Fortführung der Gelehrtensozietät der AdW wird landesrechtlich getroffen.

Die Forschungsinstitute und sonstigen Einrichtungen bestehen befristet bis zum 31.12.1991 fort, es sei denn, sie werden vorher aufgelöst oder umgewandelt.“

Der Präsident der Akademie Herr Professor Klinkmann wandte sich nach Bekanntwerden des Textvorschlages des BMFT sofort mit einem Schreiben vom 6. 8. 1990⁷ an den Minister für Forschung und Technologie der DDR, widersprach diesem Textvorschlag und verlangte eine „Korrektur der Aussagen zur Akademie der Wissenschaften“ im Einigungsvertrag. Als Anlage zu diesem Schreiben wurde ein eigener Vorschlag für eine Neufassung des betreffenden Artikels im Entwurf des Einigungsvertrages übergeben, der in Abstimmung zwischen dem Amt des Ministerpräsidenten der DDR und der Rechtsstelle der Akademie erarbeitet worden war. In diesem Vorschlag hieß es u.a.:

„(1) Die Akademie der Wissenschaften der DDR ist in eine dem förderativen Prinzip des Grundgesetzes der BRD entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts im Länderbereich umzubilden, deren Tätigkeitsbereich und Finanzierung durch Vereinbarungen gemäß Artikel 91 b GG zu regeln sind....

Der Institutsverbund der Akademie der Wissenschaften ist von dieser Körperschaft zu trennen. Dies hat in Verantwortung der Akademie zu erfolgen, die hierfür eine Treuhandstelle der Akademie einsetzt.“

Dieser Vorschlag war Gegenstand einer Unterredung, die der Minister für Forschung und Technologie der DDR mit dem Präsidenten der Akademie am 7. August 1990 hatte. Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde in einer Notiz vom 8. 8. 1990⁸ festgehalten:

„Der die Akademie der Wissenschaften der DDR betreffende Textvorschlag zum Einigungsvertrag wird in gemeinsamer Arbeit zwischen dem Ministerium für Forschung und Technologie, der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Rechtsstelle im Büro des Ministerpräsidenten eingehend geprüft, damit eine gemeinsam getragene Formulierung für die weiteren staatlichen Verhandlungen angeboten werden kann...“

Im Anschluß an diese Unterredung übergab der Präsident der Akademie dem Minister für Forschung und Technologie mit Schreiben vom 10.8.1990⁹

7 Archiv der BBAW VA 16284

8 Archiv der BBAW VA 16284

9 Archiv der BBAW VA 16284

einen überarbeiteten Textvorschlag für den Einigungsvertrag. In diesem Vorschlag hieß es u.a.:

„(2) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt bis zum Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland eine Rechtsvorschrift über die Reorganisation der Akademie der Wissenschaften der DDR und die Bildung

- einer Akademie der Wissenschaften als Gelehrtensozietät und
- eines Institutsverbundes,

welche auch Bestimmungen über die Rechtsnachfolge und die Einsetzung eines Treuhänders der Akademie enthält. Mit der Bildung der Länder gemäß Artikel 1 Abs. 1 und der Neubildung des Landes Berlin gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieses Vertrages werden die erforderlichen Regelungen gemäß Artikel 30 GG von den zuständigen Ländern getroffen.“

Daraufhin fand am 13.8.1990¹⁰ im Ministerium für Forschung und Technologie eine Verhandlung von Delegationen des MFT der DDR und des BMFT der BRD zum Wortlaut des die Akademie betreffenden Artikels des Einigungsvertrages statt, zu welcher auch die Akademie eingeladen worden war. Das BMFT hatte hierfür einen Textvorschlag vom 10.8.1990 vorgelegt. Zu den von der Akademie entsandten Mitarbeitern gehörte auch ich. Die Sache begann mit einer Vorbesprechung, die die Vertreter des Ministeriums für Forschung und Technologie mit uns im Vorzimmer durchführten und in welcher uns bedeutet wurde, nun endlich unsere Vorschläge aufzugeben, da sie nicht realisierbar seien. Wir haben uns trotzdem bemüht, unser Anliegen, die Kontinuität der Akademie unter veränderten verfassungsrechtlichen Bedingungen zu sichern, zu vertreten. Dabei gelang es, den vom BMFT vorgelegten Text des entsprechenden Artikels des Einigungsvertrages in zwei wichtigen Punkten abzuändern:

1. Anstelle des Satzes

„Die AdW ist als Verbund von Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen aufgelöst.“

wurde zunächst der Satz

„Die Verbindung von Gelehrtensozietät und Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen endet.“

eingefügt und später durch die bekannte Aussage über die Trennung der Gelehrtensozietät von den Forschungsinstituten abgelöst.

10 Notiz vom 14. 8. 1990, Archiv der BBAW VA 16284 und Änderungen auf dem Textvorschlag des BMFT, des BML und des BMBau vom 10. 8. 1990 a.a.O.

Die Formulierung über die Auflösung der AdW wurde also gestrichen und durch eine Festlegung über die strukturelle Aufteilung der Akademie ersetzt.

2. Der Satz

„Die Entscheidung zur Fortführung der Gelehrtensozietät der AdW wird landesrechtlich getroffen.“

wurde wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung, *wie* die Gelehrtensozietät der AdW fortgeführt werden soll, wird landesrechtlich getroffen.“

Die weitere Diskussion an diesem Tage bezog sich insbesondere darauf, wie der Fortbestand der Akademie gesichert werden könne sowie auf Fragen der rechtlichen Stellung der nach der Trennung von Gelehrtensozietät und Instituten entstandenen Glieder der Akademie. Diese Diskussion wurde von seiten der Delegation des MFT der DDR jedoch abgebrochen, und die Mitarbeiter der Akademie wurden von der weiteren Teilnahme entbunden.

Am gleichen Tage, also am 13.8.1990, fand ein Zusammentreffen des Bundesministers für Forschung und Technologie der BRD mit dem Minister für Forschung und Technologie der DDR statt. Hierzu heißt es in einer Pressemitteilung vom 13.8.1990:¹¹

„Bundesforschungsminister Dr. Heinz Riesenhuber und der Minister für Forschung und Technologie der DDR, Prof. Dr. Frank Terpe, trafen sich heute in Ost-Berlin, um vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen zum Einigungsvertrag weitere Maßnahmen zur Neustrukturierung der Forschungslandschaft in der DDR und zur Förderung von Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft zu besprechen.

Sie verständigten sich auf Elemente zum Einigungsvertrag, die den Übergangsprozeß der Forschungslandschaft in der DDR unterstützen sollen. *Einvernehmen bestand darüber, daß*

- *die Akademie der Wissenschaften (AdW) als Gelehrtenengesellschaft fortbestehen soll.* Die Institute sollen sitzlandbezogen in die Verantwortung der neu zu bildenden Bundesländer übergehen, wie es dem Grundgesetz und der Praxis in der Bundesrepublik Deutschland entspricht...“

Die Ergebnisse dieser Zusammenkunft wurden auch zu einem Textvorschlag vom 15.8.1990¹² zusammengefaßt, der folgende Formulierung enthält:

„Die Institute und Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften werden von der AdW getrennt.

11 Pressemitteilung des Bundesministers für Forschung und Technologie vom 13. 8. 1990, Archiv der BBAW 16284

12 Archiv der BBAW VA 16284

Die AdW besteht als Gelehrtensozietät weiter. Die Entscheidung, wie die AdW fortgeführt werden soll, wird durch die zuständigen Länder auf dem in Art. 3 genannten Gebiet getroffen.“

Dieser Vorschlag und das Ergebnis der Verhandlungen am 13.8.1990 im Ministerium für Wissenschaft und Technologie unter Teilnahme von Akademie-Vertretern wurden am 16.8.1990 im Senat der Akademie behandelt. Herr Professor Klinkmann wandte sich daraufhin am 17.8.1990¹³ an den Minister für Forschung und Technologie und überreichte ihm

- einen auf Grund des obigen MFT-Vorschlages präzisierten Textvorschlag für den Einigungsvertrag
- eine vom Präsidenten der Akademie und vom Staatssekretär im MFT bereits unterzeichnete Ministerratsvorlage mit der Bezeichnung „Beschluß zur Neuordnung der Akademie der Wissenschaften der DDR“

Der präzisierte Textvorschlag der Akademie folgte im wesentlichen dem Vorschlag des Ministeriums. Er enthielt ebenfalls den Satz „Die AdW besteht als Gelehrtensozietät weiter“ und sah die Weitergeltung des „Klinkmann-Statuts“ für die Gelehrtensozietät mit bestimmten Änderungen vor.

Die Ministerratsvorlage enthielt neben personellen Entscheidungen eine mit dem Amt des Ministerpräsidenten und dem Ministerium der Justiz der DDR abgestimmte „Verordnung zur Neuordnung der Akademie der Wissenschaften der DDR“, in welcher Regelungen über

- die Trennung der Institute von der Akademie,
- die Fortführung der Akademie der Wissenschaften der DDR als Gelehrtensozietät und ihre rechtliche Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- die Bildung einer Interessengemeinschaft der Institute als Anstalt des öffentlichen Rechts

enthalten waren. Zugleich war in dieser Verordnung vorgesehen, das bisher von der Akademie verwaltete Vermögen der Gelehrtensozietät und der Interessengemeinschaft der Institute zu übereignen.

Da der Minister diese Vorlage nicht – wie vorgesehen – für die Sitzung des Ministerrates am 22.8.1990 eingereicht hatte, hat Herr Professor Klinkmann mit einem Schreiben vom 24.8.1990 und einer Übersicht über die Probleme, die sich aus dem Einigungsvertrag für die Akademie der Wissenschaften der DDR ergeben können, noch einmal versucht, auf die Gestaltung des Einigungsvertrages Einfluß zu nehmen. Der Parlamentarische

13 Archiv der BBAW VA 16284

Staatssekretär im Ministerium für Forschung und Technologie teilte dem Präsidenten daraufhin mit Schreiben vom 30.8.1990¹⁴ mit, die vorgeschlagene gesetzliche Regelung wäre zwar wünschenswert, jedoch sei es „äußerst schwierig, hinsichtlich der Akademie der Wissenschaften Recht zu erlassen, das nach Wirksamwerden des Vertrages Bestand hat.“

Die genannte Ministerratsvorlage wurde also vom Ministerium für Forschung und Technologie nicht zur Beschlußfassung vorgelegt, sondern der Akademie am 4.9.1990 zurückgegeben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es nötigt einem schon außerordentliche Hochachtung ab, daß der Präsident unserer Akademie angesichts dieses Verlaufs seiner Bemühungen nicht aufgab, sondern diese auf anderer Ebene fortsetzte. Zu nennen sind hier vor allem zwei Dinge:

1. Am 25.9.1990¹⁵ traf Herr Professor Klinkmann mit dem Präsidenten der Treuhandanstalt Herrn Dr. Rohwedder zusammen. Gegenstand dieser Unterredung war der Vorschlag der Akademie, ihr das von ihr als Rechtsträger verwaltete und genutzte volkseigene Vermögen als Eigentum zu übertragen. Herr Dr. Rohwedder erklärte damals, er sei für dieses Anliegen nach dem Treuhandgesetz eigentlich nicht zuständig, habe jedoch Verständnis für den Vorschlag der Akademie und sei bereit, sich mit dem Bundesministerium der Finanzen in Verbindung zu setzen und gemeinsam mit diesem Ministerium nach einer Lösung zu suchen. Herr Dr. Rohwedder versuchte in unserer Gegenwart sofort, eine telefonische Verbindung mit dem Bundesfinanzminister herzustellen, die jedoch nicht zustande kam. Er stellte der Akademie einen schriftlichen Bescheid in Aussicht. Die Ermordung dieses Mannes, von dem wir damals mit Hochachtung und Respekt geschieden sind, hat diese Bemühungen zunichte gemacht.
2. Schließlich wandte sich Herr Professor Klinkmann an den noch amtierenden Ministerpräsidenten der DDR Herrn Lothar de Maizière und bat um die Erteilung einer Vollmacht für die nach Art. 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages erforderlichen Maßnahmen. Diese Vollmacht des Ministerpräsidenten der DDR wurde Herrn Professor Klinkmann am 28.9.1990¹⁶ erteilt, und zwar für „die Aufgaben und den Zeitraum, die erforderlich sind, um die Akademie der Wissenschaften in Übereinstimmung mit Art. 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages auf eine landesrechtliche Grundlage zu überführen.“

14 Archiv der BBAW VA 16252

15 Archiv der BBAW VA 16302

16 Privatarchiv des Verfassers

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Wenn die Akademie auch mit einem großen Teil ihrer Vorschläge nicht durchkam, so gelang es doch, in 2 Punkten das ursprüngliche Textkonzept für den Einigungsvertrag abzuändern:
 - Die Aussage über die Auflösung der Akademie fiel weg.
 - Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die Akademie als Gelehrten-gesellschaft fortbestehen soll. Das zeigt auch die gemeinsame Erklärung der beiden Forschungsminister vom 13.8.1990. Zwar wurde der von ihnen abgestimmte Textvorschlag für den Einigungsvertrag redaktionell gekürzt, indessen erfolgte dies mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die Aussage über das Weiterbestehen der Gelehrtensozietät in dem folgenden Satz „die Entscheidung, wie die AdW fortgeführt werden soll...“ mit enthalten ist.
- Bereits im Prozeß der Vorbereitung des Einigungsvertrages zeigten sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern des Bundes und des Landes Berlin. Von seiten des Landes Berlin wurde die Befürchtung geäußert, der Einigungsvertrag „kippe dem Land Berlin zu viele Einrichtungen der Akademie vor die Tür.“

Wenn es trotz der umfassenden Bemühungen um den Erhalt und die kontinuierliche Fortführung der Akademie und trotz des Wortlauts des Einigungsvertrages nicht zu der in der Vollmacht des Ministerpräsidenten der DDR vorgesehenen Überführung der Gelehrtensozietät auf Landesebene kam, dann dürfte dies wohl vor allem auf die Haltung des Landes Berlin zurückzuführen gewesen sein. Die Akademie wurde hier als geistiges Führungszentrum der DDR angesehen, das es zu zerschlagen galt. In einem Interview der damaligen Senatorin für Wissenschaft und Forschung¹⁷ wird dies damit begründet, daß es dem internationalen Ansehen einer Akademie schaden würde, wenn eine Berliner Akademie der Wissenschaften das SED-Erbe weiter mitschleppen würde. Auch der bekannte Brief des späteren Berliner Wissenschaftssenators an die Akademie-Mitglieder vom Juli 1992¹⁸ ist hier zu nennen. Und so nimmt es auch nicht Wunder, daß es in einem Gutachten zu Art. 38 Abs. 2, das am 18.7.2002 dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegt wurde,¹⁹ heißt, die Akademie der Wissenschaften der DDR müsse „vom Inkrafttreten des Einigungsvertrages als aufgelöst gelten“: Hierbei stützt sich das Gutachten im we-

17 Es gibt nie nur eine Lösung. Das Interview heute mit: Prof. Dr. Barbara Riedmüller, Spectrum Nr. 10/1990

18 *Leibniz intern* Nr. 12 vom 30. April 2002

19 Vgl. *Leibniz intern* Nr. 15 vom 10. November 2002

sentlichen auf die in der Anlage II zum Einigungsvertrag in Kapitel XV enthaltene Aufhebung der Verordnung über Akademie der Wissenschaften der DDR vom 27. Juni 1990. Hierdurch sei – so heißt es in dem Gutachten wörtlich – „die Akademie der Wissenschaften der DDR als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst (worden) was zugleich die Auflösung der Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaft bedeutet“ habe. Andererseits spricht aber das Gutachten davon, mit der Neukonstituierung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften werde die Gelehrtensozietät fortgeführt. Gegen diese Aussagen sind rechtliche Bedenken geltend zu machen, und zwar vor allem aus folgenden Gründen:

1. Die in Art. 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages getroffene Festlegung, daß die Akademie der Wissenschaften der DDR als Gelehrtensozietät von den Instituten und Einrichtungen getrennt und landesrechtlich entschieden wird, *wie* die Gelehrtensozietät fortgeführt wird, schließt – wie oben gezeigt wurde – das Fortbestehen der Gelehrtensozietät ein und verleiht ihr eine selbständige Stellung. Von einer Auflösung der Akademie und der Gelehrtensozietät ist darin nicht die Rede. Der betreffende Satz wurde in den Verhandlungen gestrichen.
2. Es ist unerlässlich, die Aufhebungsvorschriften der Anlage II zum Einigungsvertrag entsprechend dem Grundsatz der systematischen Auslegung²⁰ in ihrem Bedeutungszusammenhang und als Einheit mit den im Vertrag selbst enthaltenen Bestimmungen zu interpretieren. Es kommt also auf den Gesamtzusammenhang des Textes an. Dies macht ein Vergleich des Art. 38 Abs. 2 mit dem Art. 38 Abs. 7 des Einigungsvertrages deutlich:
 - In Abs. 7 heißt es: „Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR ist der Forschungsrat der DDR aufgelöst.“ Hierzu bestimmt Anlage II Kap. XV Nr. 2, daß der Beschluß über das Statut des Forschungsrates aufgehoben wird.
 - In Abs. 2 heißt es dagegen: „Mit dem Wirksamwerden des Beitritts wird die Akademie der Wissenschaften der DDR als Gelehrtensozietät von den Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen getrennt. Die Entscheidung, wie die Gelehrtensozietät ... fortgeführt werden soll, wird landesrechtlich getroffen.“ Hierzu bestimmt Anlage II Kap. XV Nr. 1, daß der Beschluß und die Verordnung über die AdW der DDR vom 27.6.1990 aufgehoben werden.

20 Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Springer Verlag 1975, S. 16 u. S. 312

In dem zuerst genannten Fall ergibt die systematische Auslegung von Vertragstext und Anlage II, daß die Aufhebung des Statuts des Forschungsrates Teil einer einheitlichen Auflösungsregelung ist. Im Fall der Akademie kann jedoch aus der Aufhebung der Verordnung über die AdW der DDR nicht auf die Auflösung der Akademie geschlossen werden, weil dies dem Vertragstext widerspricht. Hier ist die Aufhebung dieser Verordnung lediglich Folge der in Art. 38 Abs. 2 geregelten Reorganisation der Akademie und Voraussetzung für die dort vorgesehene landesrechtliche Regelung über die Fortführung der Gelehrtensozietät. Die Behauptung, aus der Aufhebung dieser Verordnung ergebe sich zwangsläufig die Auflösung der Akademie und der Gelehrtensozietät, ist daher rechtlich nicht haltbar.

3. Auch die in dem Gutachten geäußerte Auffassung, die Verordnung über die Akademie der Wissenschaften der DDR vom 27. 6.1990 habe ihr den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, – die Aufhebung dieser Verordnung also diesen Status entzogen – ist unzutreffend. Bekanntlich kannte das Rechtssystem der DDR keine Trennung in öffentliches und privates Recht und demzufolge auch keine Trennung von öffentlichen und privaten Gesellschaften. Die Verwendung des Begriffs „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in einer Rechtsnorm der DDR hatte also eine andere Bedeutung. Der Begriff bringt hier tatsächlich zum Ausdruck, daß die Akademie ihre historisch entstandene Rechtsstellung behalten hat, stellt also keinen Verleihungsakt dar, sondern hat deklaratorischen Charakter, gibt also nur den Status wieder, den die Akademie von der Preußischen Akademie der Wissenschaften übernommen hat (und zwar gemäß SMAD-Befehl Nr. 187; die darauf fußende Satzung vom 31.10./26.11.1946 verwendete daher ebenfalls den Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“). Die Preußische Akademie der Wissenschaften hatte seit Anfang des 19. Jahrhunderts die rechtliche Stellung einer privilegierten Korporation nach Preußischem Allgemeinem Landrecht und hat diesen Status auch nach dem 1. Januar 1900 behalten, als das BGB in Kraft trat. Sie war und blieb eine Korporation kraft königlicher Verleihung. Ein besonderes Gesetz ist für die Preußische Akademie der Wissenschaften nicht erlassen worden. Auch wenn die Akademie in den Statuten des 20. Jahrhunderts als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet worden ist, brachte dies in Wirklichkeit immer nur ihre Rechtsstellung als privilegierte Korporation im Sinne des Preußischen Allgemeinen Landrechts bzw. später als selbständige juristische Person zum Ausdruck. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften und die Akademie der Wissenschaften

der DDR sind in diese Rechtsstellung eingetreten.

4. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch staatlichen Hoheitsakt errichtet und aufgelöst. Für die Auflösung ist ein sog. „actus contrarius“ erforderlich, mit welchem der Körperschaftsstatus ausdrücklich entzogen wird. Die Aufhebung der Verordnung vom 27.6.1990 stellt keinen derartigen „actus contrarius“ dar, weil diese Verordnung nicht den Charakter eines Errichtungs- und Verleihungsaktes hat.
5. Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Urteilen zu dem Fortbestand sogenannter Altkorporationen Stellung genommen. In einem Urteil vom 17.11.1955 ging es um den Fortbestand einer Mutterloge, einer Körperschaft kraft staatlicher Verleihung von 1796, in einem Urteil vom 30.9.1965 um den Fortbestand eines Haus- und Grundbesitzervereins, der 1896 vom Staat die Korporationsrechte erhalten hatte. In allen diesen Fällen hat der Bundesgerichtshof die fortbestehende Aktivität von Mitgliedern für ausreichend angesehen, um die betreffende Korporation in rechtlicher Fortexistenz zu erhalten. Dieser Grundsatz kam auch zum Tragen, „als im Jahre 1983 in Berlin die Juristische Gesellschaft zu Berlin – eine Korporation Kraft königlicher Verleihung von 1885 – wieder ins Leben gerufen wurde. Hier wurde als entscheidend angesehen, daß im Jahre 1958 eine Juristische Gesellschaft als eingetragener Verein wieder errichtet worden war und daß ein Altmitglied hierbei zu den Gründungsmitgliedern gehört hatte.“²¹ Dieser Fall zeigt eine interessante Parallele zur Gelehrtensozietät der Akademie und zur Leibniz-Sozietät.
6. Die These von der Auflösung der Akademie und der Gelehrtensozietät widerspricht schließlich der Entstehungsgeschichte des Art. 38 des Einigungsvertrages und den begleitenden ministeriellen Erklärungen hierzu, und wenn man berücksichtigt, daß – seit Savigny – eine richtige Gesetzesauslegung auch die Beachtung des historischen Elements einschließt, kann auch aus diesem Grunde aus Art. 38 Abs. 2 die Auflösung der AdW der DDR und der Gelehrtensozietät nicht hergeleitet werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bitte um Nachsicht, wenn meine Ausführungen zum Teil etwas detailliert ausgefallen sind. Was ich aber damit klarstellen wollte, ist vor allem dreierlei:

- Art. 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages, der festlegt, daß über die Art und

21 Der Verfasser stützt sich hier auf den Aufsatz von Philip Kunig und Robert Uerpmann, Zum Verlust des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts am Beispiel der altkorporierten jüdischen Religionsgemeinschaft Adass Jisroel, in DVBl 1997 S. 284, ff. dem auch das im Text folgende Zitat entnommen ist.

Weise der Fortführung der Gelehrtensozietät der AdW der DDR eine landesrechtliche Entscheidung getroffen wird, wurde bisher nicht erfüllt. Eine derartige Entscheidung, die die Gelehrtensozietät der AdW der DDR zum Gegenstand hätte, gibt es nicht.

- Es kann keine Rede davon sein, daß die Gelehrtensozietät der AdW der DDR aufgelöst wurde. Wer dies behauptet, tut dies in der vordergründigen Absicht, die Nichterfüllung des Art. 38 Abs. 2 zu rechtfertigen; denn was nicht mehr existiert, braucht nicht mehr auf eine landesrechtliche Grundlage überführt zu werden!
- Die rechtlich fortbestehende Gelehrtensozietät hat die kraft Besatzungsrechts von der Preußischen Akademie der Wissenschaften übernommene Rechtsstellung inne.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist und bleibt eine Aufgabe deutscher Politik, Defizite des Einigungsprozesses – und hierzu gehört auch die Nichterfüllung des Art. 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages – zu bereinigen. Wenn wir im Oktober 2005 den 15. Jahrestag des Abschlusses des Einigungsvertrages begehen, wird auch eine kritische Bilanz der Erfüllung dieses Vertrages auf der Tagesordnung stehen müssen.

Sehr verehrter Herr Professor Klinkmann, gestatten sie mir bitte zum Schluß, Ihnen noch einmal meinen von Herzen kommenden Dank zu sagen für eine Zeit der Gemeinsamkeit unserer Bestrebungen und Bemühungen und für die fruchtbare Zusammenarbeit in einem historisch herausragenden Zeitabschnitt wie auch für die vielfältigen Anregungen und Impulse, die ich persönlich von Ihnen erhalten habe. Diese Zeit wird mir immer unvergessen bleiben. Ich wünsche Ihnen weiteren wissenschaftlichen Erfolg und persönliches Wohlergehen multos in annos!